

**Örtliche Vereinbarung
zur Förderung
von Kindertageseinrichtungen
in Heidelberg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand.....	2
§ 2	Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII.....	2
§ 3	Allgemeine Fördergrundsätze	2
§ 4	Bedarfsplanung	3
§ 5	Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder bis drei Jahre in Kinderkrippen	4
§ 6	Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen	5
§ 7	Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten	7
§ 8	Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise	7
§ 9	Elternbeiträge	8
§ 10	Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen	8
§ 11	Qualitätsentwicklung.....	9
§ 12	Schutzauftrag	9
§ 13	Laufzeit / Kündigung	9
§ 14	Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten	9

§ 1

Vertragsgegenstand

Zur Regelung der Rahmenbedingungen der Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 und zur Regelung einer darüber hinausgehenden Förderung gem. § 8 Abs. 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) i. d. F. vom 03.03.2009 schließen die Vertragsparteien eine Örtliche Vereinbarung für den Bereich der Stadt Heidelberg. Die Örtliche Vereinbarung regelt auch die Förderung von Grundschulkindern in Horten. Dieser Vertrag stellt eine Fortschreibung des zwischen den Parteien am 21.06.2007 geschlossenen Vertrages dar und ersetzt diesen.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII

- (1) Vertragspartner sind die Stadt Heidelberg sowie alle Träger der freien Jugendhilfe und privat-gewerbliche Träger, die eine Betreuung von Kindern i.S.d. § 1 KiTaG anbieten, die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen und die als Unterzeichner im Vorspann aufgeführt sind.
- (2) Die Vertragspartner richten eine Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII ein.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird beteiligt:
 - bei der jährlichen Bedarfsplanung nach § 4,
 - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach §§ 5 –7
 - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10
 - bei der Qualitätsentwicklung nach § 11dieser Vereinbarung.
- (4) Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt. Die Stadt lädt zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich ein und erstellt ein Protokoll.

§ 3

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Gem. § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG werden Zuschüsse nur Trägern von Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg nach § 4 dieser Vereinbarung entsprechen. Trägern von Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, werden Zuschüsse nach § 8 Abs. 4 KiTaG gewährt (§ 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung). Unabhängig von § 8 KiTaG erfolgt die Förderung nach § 6 Abs. 7 und § 7 dieser Vereinbarung.
- (2) Gefördert werden grundsätzlich im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellte Plätze

sowie die im Rahmen der §§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 6 und 7 bereitgestellten Plätze. Bei der Förderung nach § 7 kommt es auf die tatsächlich mit Heidelberger Kindern belegten Plätze an.

- (3) Es werden nur Einrichtungen gefördert, deren Träger sich verpflichten, an dem mit QUASI-Heidelberg eingeleiteten Prozess aktiv mitzuwirken. Sie müssen in ihren Einrichtungen die Qualität entsprechend den Maßgaben des Qualitätsentwicklungsprozesses nach § 11 sicherstellen. Träger, die nach den Leitlinien einer besonderen pädagogischen Ausrichtung (z.B. Walldorf-Pädagogik, Montessori-Pädagogik, Waldkindergarten) arbeiten, können auch nachweisen, dass sie die für den „Orientierungsplan für Kindergärten in Baden-Württemberg“ vorgegebenen Standards mit eigenen Mitteln der Qualitätsbildung erwerben.

§ 4

Bedarfsplanung

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KiTaG erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung ermittelt den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder im Bereich der Stadt Heidelberg. Der Bedarf wird jährlich ermittelt und festgelegt.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3) Einrichtungen werden nur in die Bedarfsplanung aufgenommen, wenn sie allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen insbesondere, wenn keine Personengruppen ausgeschlossen sind und wenn sich die Elternbeiträge im Rahmen des § 9 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung bewegen.
- (4) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen, wovon zwei überwiegend Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.
- (5) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.
- (6) Die Bedarfsplanung ist bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5

Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder bis drei Jahre in Kinderkrippen

- (1) Die Stadt Heidelberg fördert nach § 8 Abs. 3 KiTaG 68% der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben einer Kinderkrippe. Zur Definition der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben wird die sogenannte Musterkrippe herangezogen. Die Eckdaten der Musterkrippe sind in Abs. 2 genannt.
- (2) Die Musterkrippe orientiert sich hinsichtlich des Personalbedarfs an den geltenden Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zum Betrieb einer Kinderkrippe. Die Berechnung beruht auf den in der Tabelle unter Abs. 3 genannten Hauptbetreuungszeiten. Enthalten sind
- o die Freistellung der Leitungskräfte mit 0,12 Stellen pro Gruppe,
 - o der Vertretungsbedarf mit 8% des Personalbedarfs und
 - o die Verfügungszeiten mit 5 Std. pro Woche und Vollzeitkraft.
- Die Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert auf 43.500 € angesetzt.
Die pauschalierten Sachausgaben pro Platz betragen 1.400 € bis einschl. 6,5 Std. und 1.500 € ab 7 Std. täglicher Betreuungszeit.
Die Pauschale für Verwaltungsaufwand und für die Förderung der Qualitätsentwicklung beträgt pro Platz 300 € bis einschl. 6,5 Std. und 350 € ab 7 Std. täglicher Betreuungszeit.
- (3) Die platzbezogene Förderung beträgt ab dem 01.01.2009 pro bereitgestelltem Platz und Jahr:

Betreu. umfang	Fachkräfte	Hauptbetreuungszeit	Personalkosten	Sachausgaben	Overhead / Qualität	Gesamtausgaben	Förderung
< 6 Std.	0,155	4,25	6.743 €	1.400 €	300 €	8.443 €	5.741 €
6 Std.	0,171	5	7.439 €	1.400 €	300 €	9.139 €	6.214 €
6,5 Std.	0,203	5,5	8.831 €	1.400 €	300 €	10.531 €	7.161 €
7 Std.	0,211	5,5	9.179 €	1.500 €	350 €	11.029 €	7.499 €
8 Std.	0,233	6	10.126 €	1.500 €	350 €	11.986 €	8.150 €
9 Std.	0,27	7,25	11.745 €	1.500 €	350 €	13.595 €	9.245 €
10 Std.	0,291	7,5	12.659 €	1.500 €	350 €	14.509 €	9.866 €

- (4) Der Förderbetrag nach Abs. 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst und die Preissteigerungsrate dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.
- (5) Die Förderung erfolgt nur für Plätze, die nicht bereits nach § 6 dieser Vereinbarung gefördert werden.

- (6) Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG.
- (7) Nimmt ein Träger behinderte Kinder auf, und hat der Träger deshalb den Betreuungsschlüssel nach Abs. 2 um 1,5 Plätze pro behindertem Kind reduziert, so erhält er eine zusätzliche Förderung in Höhe des zweifachen Zuschusses nach Abs. 3. Eine Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII muss vom Gesundheitsamt bestätigt sein.

§ 6

Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen

- (1) Die Stadt Heidelberg fördert nach § 8 Abs. 2 KiTaG 63% der Betriebsausgaben eines Kindergartens im erforderlichen und angemessenen Umfang. Zur Definition der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben wird die sogenannte Musterkita herangezogen. Die Eckdaten der Musterkita sind in Abs. 2 genannt.
- (2) Die Musterkita orientiert sich hinsichtlich des Personalbedarfs an den geltenden Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zum Betrieb eines Kindergartens. Die Berechnung beruht auf den in der Tabelle unter Abs. 3 genannten Hauptbetreuungszeiten. Enthalten sind
 - die Freistellung der Leitungskräfte mit 0,12 Stellen pro Gruppe,
 - der Vertretungsbedarf mit 8% des Personalbedarfs und
 - die Verfügungszeiten mit 5 Std. pro Woche und Vollzeitkraft.

Die Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert auf 43.500 € angesetzt.

Die pauschalierten Sachausgaben pro Platz betragen 650 € bis einschl. 6,5 Std. und 920 € ab 7 Std. täglicher Betreuungszeit.

Die Pauschale für den Verwaltungsaufwand und für die Förderung der Qualitätsentwicklung beträgt pro Platz 350 € bis einschl. 6,5 Std. und 400 € ab 7 Std. täglicher Betreuungszeit.

(3) Die Förderung beträgt ab dem 01.06.2009 pro bereitgestelltem Platz und Jahr:

Betreu. umfang	Fachkräfte	Hauptbetreuungszeit	Personalkosten	Sachausgaben	Overhead / Qualität	Gesamtausgaben	Förderung
6 Std.	0,089	4,5	3.872 €	1.400 €	350 €	4.872€	3.069 €
6,5 Std.	0,0975	5	4.241€	1.400 €	350 €	5.241€	3.302€
7 Std.	0,1055	5,5	4.589€	1.500 €	400 €	5.909€	3.723€
8 Std.	0,121	6,5	5.264 €	1.500 €	400 €	6.584€	4.148€
9 Std.	0,135	7,25	5.873€	1.500 €	400 €	7.193 €	4.531€
10 Std.	0,1455	7,5	6.329 €	1.500 €	400 €	7.649 €	4.819€

(4) Der Förderbetrag nach Abs. 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerungsrate des öffentlichen Dienstes und die Preissteigerungsrate dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

(5) Bei einer im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellten ganzjährigen Öffnung (50 bis 52 Wochen pro Jahr) wird ein Zuschlag zu dem jeweiligen Zuschuss nach Abs. 3 gewährt:

	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
Zuschlag (€)	250	250	320	360	400	440

(6) Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz einen Zuschuss gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG.

- (7) Bereitgestellte Plätze in Betriebskindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten über die Förderung nach Abs. 6 hinaus bis zu insgesamt 50 % der Fördersummen nach Abs. 3.
Es werden nur die Plätze gefördert, deren Bereitstellung im Mai des vorausgehenden Kindergartenjahres mit der Stadt Heidelberg für das jeweils folgende Kindergartenjahr vereinbart wurde.
- (8) Nimmt ein Träger behinderte Kinder auf, und hat der Träger deshalb den Betreuungsschlüssel nach Abs. 2 um 1,5 Plätze pro behindertem Kind reduziert, so erhält er eine zusätzliche Förderung in Höhe des zweifachen Zuschusses nach Abs. 3.

Eine Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53, 54 SGB XII muss vom Gesundheitsamt bestätigt sein.

§ 7

Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten

Gefördert werden Betreuungsplätze in Horten, die mit einem Heidelberger Kind belegt sind, in Höhe von 1.472,00 € jährlich. Der Förderbetrag wird um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

§ 8

Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise

- (1) Die Stadt erteilt den Trägern von Kindertageseinrichtungen für jedes Kindergartenjahr einen Förderbescheid. Dieser Bescheid enthält die nach der Bedarfsplanung (§ 4 dieser Vereinbarung) festgelegten förderfähigen Plätze und die sich daraus ergebende Förderung nach §§ 5 – 7 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt zahlt die Förderung in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise aus.
- (3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen weisen die Belegung und Auslastung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung zum Stand 1. März eines laufenden Jahres und vollständig zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres nach.
- (4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen legen auf Anfrage die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Einrichtung offen.
Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Träger sind auf Anfrage verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn er zweckentfremdet verwendet wird.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern / Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die Elternbeiträge der Träger von Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, sollen sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Der ortsübliche Rahmen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ergibt sich aus dem nicht geförderten Anteil der Musterkrippe nach § 5 dieser Vereinbarung zuzüglich max. 25%. In begründeten Einzelfällen dürfen Träger von dieser Regelung abweichen.
- (3) Die Stadt, die Evangelische und Katholische Gesamtkirche erheben hinsichtlich der Förderung nach § 6 dieser Vereinbarung einheitliche Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Beiträge sind nach Einkommensgruppen gestaffelt.

§ 10

Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt fördert Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie Maßnahmen zur Anpassung des Angebots im Rahmen der Bedarfsplanung.
- (2) Die Förderung umfasst 70 % der förderfähigen Kosten. Näheres regelt die Anlage zu § 10 dieser Vereinbarung.
Zur Prüfung der förderfähigen Kosten bei Neubauten oder größeren Sanierungsvorhaben wird die Stadt Heidelberg vor der Entscheidung über den Zuschuss im Bedarfsfall die entsprechenden Fachämter beteiligen. Die Träger haben auf Anfrage detaillierte Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Schlussrechnung. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen und nach Haushaltslage möglich.

§ 11

Qualitätsentwicklung

- (1) Die Vertragspartner erklären übereinstimmend, gemeinsam einen Qualitätsentwicklungsprozess in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen pädagogischen Profile durchzuführen (QUASI Heidelberg). Als Grundlage dienen der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg und der Nationale Kriterienkatalog.

- (2) Die Vertragspartner berufen aus ihrer Mitte einen Beirat zur Qualitätsentwicklung. Den Vorsitz des Beirats übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses wird der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg regelmäßig unterrichtet.

§ 12

Schutzauftrag

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schutzauftrag des § 8 a Abs. 1 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Schutzauftrages ist mit den Vertragspartnern eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe erklären, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Sie stellen dies durch geeignete Maßnahmen sicher.

§ 13

Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Drei Jahre nach Abschluss des Vertrages werden die getroffenen Regelungen durch Abstimmungsgespräche zwischen den Vertragspartnern überprüft. Diese Gespräche können zu einer Anpassung des Vertrages führen.
- (2) Der Vertrag kann gekündigt werden mit einer Frist von 6 Monaten vor Beendigung des Kindergartenjahres (ordentliches Kündigungsrecht).

§ 14

Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Förderbeträge des § 5 treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Die Neuregelungen zur Förderung von Kindergärten und altersgemischten Gruppen nach § 6 treten ab dem 01.06.2009 in Kraft. In der Übergangszeit vom 01.01 bis 31.05. 2009 gilt für Kindergärten und altersgemischte Gruppen die bisherige Förderung. Die Träger von Kinderkrippen müssen ihre Elternbeiträge spätestens zum 01.06.2009 den Bestimmungen dieser Vereinbarung anpassen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (5) Der Abschluss dieses Vertrages durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Heidelberg sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg (kirchliche Aufsichtsbehörde).